

**Besondere Zulassungsordnung
zum Masterstudienprogramm Architektur
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-Arc-20)
Vom 19. Februar 2020**

Der Hochschulsenat der HCU hat am 19. Februar 2020 gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 188), §§ 39 Abs. 1, 37 Abs. 2 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 479) die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Architektur an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-Arc-20) beschlossen. Das Präsidium hat diese, soweit zuständig, in seiner Sitzung am 24. Februar 2020 gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Schlussvorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 11) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Architektur (Master of Science).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Architektur setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Architektur voraus. Über die Einstufung als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Architektur entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.
- (3) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Architektur setzt des Weiteren die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren voraus.

§ 3

Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung für ein Studium im Studienprogramm Master of Science Architektur nach § 2 Absatz 3 erfolgt durch die Auswahlkommission anhand der Kriterien nach Absatz 2, 3 und 4. Über das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Protokoll zu führen. Die Regelungen nach § 24 Absatz 3 AZO gelten entsprechend für das Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 30) und absolute Note (maximale Punktzahl: 20) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (30 Punkte); B (20 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	30 Punkte
für die folgenden 25 %:	20 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (20); 1,1 (19); 1,2 (18), 1,3 (17); 1,4 (16); 1,5 (15); 1,6 (14); 1,7 (13); 1,8 (12); 1,9 (11); 2,0 (10); 2,1 (9); 2,2 (8); 2,3 (7); 2,4 (6); 2,5 (5); 2,6 (4); 2,7 (3); 2,8 (2); 2,9 (1); $\geq 3,0$ (0)

- (3) Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen (15 Punkte).

- (4) Vorlage einer Projektarbeit oder mehrerer repräsentativer Projektarbeiten in Form einer Mappe (Portfolio) im Format bis maximal DIN A3, begrenzt auf maximal 15 Seiten, aus der die Fähigkeiten zum Entwerfen, Konstruieren und Realisieren von Vorhaben in Architektur oder Städtebau ersichtlich sein sollen. Die Bewertung der eingereichten Mappen erfolgt in folgenden Bewertungsstufen (maximale Punktzahl: 40):
 - sehr gute Fähigkeiten (40),
 - überdurchschnittliche Fähigkeiten (30),
 - durchschnittliche Fähigkeiten (20),
 - unterdurchschnittliche Fähigkeiten (10),
 - Fähigkeiten nicht nachgewiesen (0).
- (5) Die Punkte aus Absatz 2, 3 und 4 werden addiert. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht mindestens 35 Punkte erreichen, sind für den Studiengang Architektur (M.Sc.) nicht geeignet und können dementsprechend für den Studiengang nicht zugelassen werden.
- (6) Wird festgestellt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht geeignet nach Absatz 5 ist, erhält sie bzw. er einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Absatz 2, 3 und 4. Die Punkte nach Absatz 2, 3 und 4 werden hierbei addiert.

§ 4 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Architektur an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-Arc-15) vom 24. April 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2015, S. 31) in der Form der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 08/2018, S. 82) außer Kraft.

Hamburg, den 25. Februar 2020

HafenCity Universität Hamburg